



Bericht

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung über die Grundwasserentnahmeabgabe
(GruWAG)**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume**

Nach § 15 des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) berichtet die Landesregierung dem Landtag ein Mal in jeder Legislaturperiode über die Angemessenheit der Abgabensätze. In dem Bericht soll, soweit Änderungen für erforderlich gehalten werden, zugleich ein Vorschlag zur Anpassung vorgelegt werden.

1. Grundlagen der Abgabenerhebung

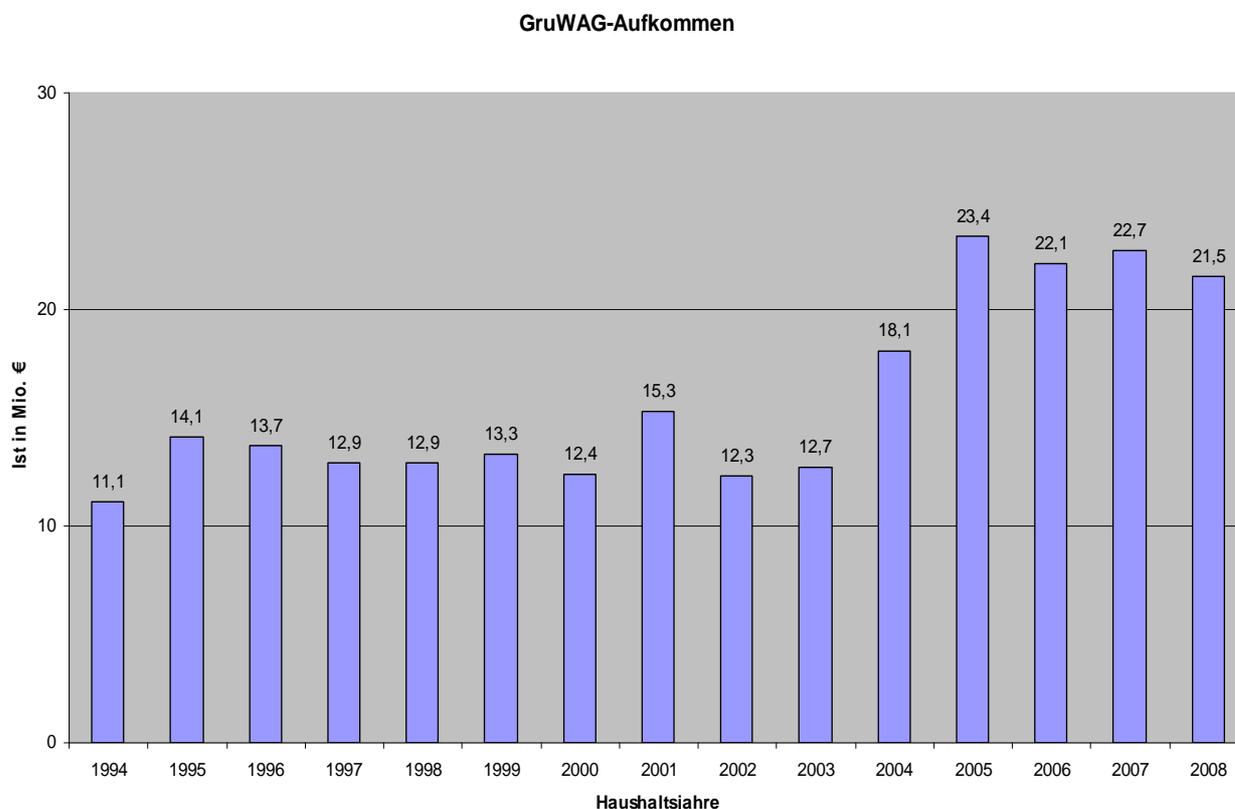
Die Grundwasserentnahmeabgabe wird auf Grund des Gesetzes über die Erhebung einer Grundwasserentnahmeabgabe (GruWAG) vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und andere wasserrechtliche Vorschriften vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), erhoben. Abgabepflichtig sind danach Grundwasserentnahmen auf Grund eines Rechts oder einer Befugnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser. Die Abgabe bemisst sich nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge und dem Verwendungszweck.

Die Anlage zu § 3 GruWAG sieht für die einzelnen Verwendungszwecke folgende Abgabesätze vor:

<u>Verwendungszweck</u>	<u>Abgabesatz</u>
1. öffentliche Wasserversorgung	
a) von Gewerbebetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1500 cbm Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden	0,05 €/cbm
b) von sonstigen Endverbrauchern	0,11 €/cbm
2. zur Wasserhaltung	0,02 €/cbm
3. zur Beregnung und Berieselung	0,02 €/cbm
4. zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,02 €/cbm
5. zur Fischhaltung	0,02 €/cbm
6. zu sonstigen Zwecken	0,07 €/cbm

2. Entwicklung des Aufkommens

Die Höhe des Abgabeaufkommens (Ist-Einnahme gemäß Haushalt) hat sich in den Veranlagungsjahren, seit der Einführung der Abgabepflicht ab 01.04.1994, wie folgt entwickelt:



Von dem Gesamtaufkommen entfallen durchschnittlich ca. 81 Prozent auf die öffentliche Wasserversorgung und ca. 17 Prozent auf die sonstigen Zwecke. Die restlichen zwei Prozent verteilen sich auf die Wasserhaltung, Beregnung und Berieselung, Sand- und Kiesaufbereitung und Fischhaltung. Der Anstieg des GruWAG-Aufkommens ab 2004 ist auf die Änderung des Grundwasserabgabengesetzes zurückzuführen. Es wird seit 01. Januar 2004 ein differenzierter Abgabensatz erhoben für Grundwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird.

3. Verwendung des Aufkommens

Entsprechend der Zweckbindung in § 7 Abs.2 i. V. m. § 1 GruWAG wird 50 Prozent des Aufkommens aus der Grundwasserentnahmeabgabe für Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers verwendet, insbesondere für:

- die Überwachung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers gemäß den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie,

- Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des chemischen Zustands des Grundwassers (Gewässerschutzberatung, Anbauversuche, Förderung von Grunderwerb),
- Maßnahmen zur Erhebung der Gefährdungssituation in Wassergewinnungsgebieten und zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten,
- landwirtschaftliche Grundwasserschutzberatung in Wasserschutzgebieten,
- Maßnahmen des Bodenschutzes,
- Grundwasserschutz begünstigende Neuwaldbildung,
- Kofinanzierung von Agrarumweltmaßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen in die Gewässer,
- Grundwasserschutz unterstützenden „Vertragsnaturschutz“.

Die restlichen 50 Prozent der GruWAG-Einnahmen fließen dem allgemeinen Landeshaushalt zu.

Die Verwendungszwecke insgesamt und die dafür veranschlagten Mittel sind in der Anlage zum Einzelplan 13 im Landeshaushaltsplan dargestellt. Das Abgabeaufkommen reicht für die genannten Zwecke aus.

4. Höhe der Abgabesätze in den anderen Bundesländern

In den einzelnen Bundesländern stellt sich, soweit eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen erhoben wird, die Höhe der Abgabesätze wie folgt dar:

Bundesland		öffentliche Wasservers.	Wasserhaltung	Beregnung/Berieselung	Aufbereitung Sand/ Kies	Fischhaltung	sonstige Zwecke
Baden-Württ.	€/m ³	0,05113	0,05113	0,05113	0,05113	0,05113	0,05113
Bayern		-	-	-	-	-	-
Berlin	€/m ³	0,31	0,31	0,31	0,31	0,31	0,31
Brandenburg	€/m ³	0,10	0,10	0,10	0,10	-	0,10
Bremen	€/m ³	0,05	0,025	0,005	-	0,0025	0,06
Hamburg	€/m ³	0,07/ 0,08	-	0,11/ 0,12	0,11/ 0,12	0,11/ 0,12	0,11/ 0,12
Hessen		-	-	-	-	-	-
Meckl.-Vorp.	€/m ³	0,018	0,016	0,018	0,018	0,018	0,018
Niedersachsen	€/m ³	0,05113	0,02556	0,00511	-	0,00256	0,06136
Nordrhein-W.	€/m ³	0,045	0,045	0,045	0,045	0,045	0,045
Rheinl.-Pf.		-	-	-	-	-	-
Saarland	€/m ²	0,07/ 0,06	0,03/ 0,02	0,006/ 0,004	0,08/ 0,055	0,006/ 0,004	0,08/ 0,055
Sachsen	€/m ³	0,015	0,015	0,025	-	-	0,076
Sachsen-Anhalt		-	-	-	-	-	-
Schl.-Holstein	€/m ³	0,05/ 0,11	0,02	0,02	0,02	0,02	0,07
Thüringen		-	-	-	-	-	-

5. Änderung des Grundwasserabgabengesetzes

Die letzten Änderungen des Grundwasserabgabengesetzes betrafen im Wesentlichen Änderungen in der Zweckbindung. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes wurde die Zweckbindung nach Abzug des durch den Vollzug entstehenden Verwaltungsaufwands auf 75 Prozent festgelegt. Mit den Haushaltsstrukturgesetzen 2006 und 2007/2008 wurde diese Zweckbindung auf 65 Prozent bzw. 50 Prozent festgelegt.

6. Wirkung des Grundwasserabgabengesetzes

Die erhobene Grundwasserentnahmeabgabe hat ihre Wirkung als Lenkungsabgabe zur Minderung des Verbrauchs entfaltet, auch wenn das Einsparpotenzial wegen der überwiegenden Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung begrenzt ist. Die Grundwasserentnahmeabgabe ist ein geeignetes Mittel, zusammen mit den aus dem Abgabeaufkommen finanzierten Förderungs- und Schutzmaßnahmen zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Grundwasser beizutragen.

7. Vorschlag zur Änderung des GruWAG

Die Landesregierung schlägt dem Parlament vor, die Höhe der Abgabensätze und die Zweckbindung in Höhe von 50 Prozent nach Abzug des durch den Vollzug des GruWAG entstehenden Verwaltungsaufwandes zurzeit beizubehalten.